

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Mathematik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Mathematik oder Physik im Umfang von mindestens 180 LP. Hochschulabschlüsse in der Mathematik verwandten Fächern im Umfang von mindestens 180 LP können anerkannt werden, sofern die erfolgreiche Teilnahme an mathematisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 70 LP nachgewiesen wird. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

(2) Sprachkenntnisse in Deutsch, die der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 entsprechen *oder* Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen Sprachkenntnisse gem. der Absätze 4 oder 5 nachweisen.

(4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveau mind. B 1,
- UNICert mind. Stufe I,
- Zeugnis über den Abschluss eines deutschsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,
- Goethe-Zertifikat B1,
- Zertifikat Deutsch B1,
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe 1 (B1 in allen Bereichen).

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

(5) Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch werden durch die Vorlage der folgenden Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveau B 1,
- UNICert mind. Stufe I,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 57 Punkte,
- Cambridge English: Preliminary (PET) mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 3,5 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO sind Sprachkenntnisse außer den in Absatz 4 aufgeführten nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsverfahren und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Mathematik zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Mathematik zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli bzw. für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind Nachweise der Sprachkenntnisse entsprechend § 3 Abs. 2 einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise über weitere Qualifikationen entsprechend § 5 Abs. 2 c).

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 72% Gewichtung,
- b) relative Note mit 18 % Gewichtung,
- c) weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden, mit 10% Gewichtung:
 - Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland im Umfang von mindestens einem Monat (5%),
 - Berufspraktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudiengang stehen (5%).

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Das Kriterium 2 c) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Mathematik, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.